

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die Coronavirus-Testverordnung (TestV) über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern.

Neben dieser Verlängerung sieht die vorliegende Fassung technische Anpassungen vor, welche die Abrechnung betreffen.

#### **B. Lösung**

Die TestV wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Es wird eine Forderung des Bundesrechnungshofes umgesetzt, mehr Transparenz bei den Abrechnungsprüfungen zu schaffen. Zudem wird die Höhe des Verwaltungskostensatzes bei den Abrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen angepasst.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verlängerung der TestV und der damit verbundenen Abrechnungsmöglichkeiten bis zum 30. Juni 2022 entstehen dem Bund geschätzte Mehrausgaben in Höhe eines niedrigen bis mittleren einstelligen Milliardenbetrags. Die genaue Höhe hängt von zahlreichen stark schwankenden Parametern wie dem weiteren Verlauf der Pandemie sowie dem Inanspruchnahmeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen. Je eine Million Testungen entstehen dem Bund Kosten für die Leistungen vor Ort je nach Leistungserbringer und Art der Leistung in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro und bei PoC-Antigentestungen Sachkosten von 3,5 Millionen Euro beziehungsweise bei PCR-Testungen Kosten für Leistungen der Labordiagnostik von rund 44 Millionen Euro.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Erstellung des Berichts zu den Abrechnungsprüfungen, dieser ist durch den Verwaltungskostenersatz abgegolten.

Für das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) entsteht durch die Verlängerung der Geltungsdauer der TestV einmaliger Erfüllungsaufwand für die konzeptionelle Anpassung des Abrechnungsverfahrens für die Zahlungen zwischen BAS und Kassenärztlichen Vereinigungen in Höhe von 282 Euro. Dabei wird angenommen, dass ein Zeitaufwand von vier Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde anfällt. Für die weitere Abwicklung des Abrechnungsverfahrens für nach der TestV erbrachte Leistungen entsteht dem BAS einmaliger Erfüllungsaufwand von 702 Euro. Dabei wird angenommen, dass für ein Erstattungsverfahren ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den höheren Dienst von 70,50 Euro pro Stunde und ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst bei einem Lohnkostensatz von 46,50 Euro pro Stunde anfällt. Bei voraussichtlich drei Erstattungsverfahren im Zeitraum von April bis Juni 2022 ergibt sich der oben genannte Betrag.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

## Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 bis 3, Satz 13 und 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert und dessen Absatz 3 Satz 17 durch Artikel 2a Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

### Artikel 1

#### Änderung der Coronavirus-Testverordnung

Die Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7b wie folgt gefasst:

„§ 7b Abrechnung der Leistungen der Apotheken bei der Erstellung des COVID-19-Genesenenzertifikates nach § 22a Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ und die Angabe „§ 22 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 22 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird im Satzteil vor der Aufzählung die Angabe „26. Februar 2022“ durch die Angabe „15. April 2022“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „11. Februar 2022“ durch die Angabe „[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung der Verordnung]“ ersetzt.

c) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“, jeweils durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.

6. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungserbringer und sonstige abrechnende Stellen, die nicht Mitglied dieser Kassenärztlichen Vereinigung sind und noch keine Leistungen ihr gegenüber abgerechnet haben, behalten die Kassenärztlichen Vereinigungen einen Verwaltungskostensatz bis zum 30. April 2022 in Höhe von 3,5 Prozent und ab dem 1. Mai 2022 in Höhe von 2,5 Prozent des Gesamtbetrags der Abrechnungen abzüglich der Sachkosten nach § 11 ein.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 6“ ersetzt.

8. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben dem Bundesministerium für Gesundheit einmal im Quartal über die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Bericht über die Abrechnungsprüfungen nach § 7a zu übermitteln. Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der Abrechnungsprüfungen,
2. Angaben zu den häufigsten Gründen für die Durchführung von Abrechnungsprüfungen,
3. Angaben zu Anzahl der Verfahren, in denen Rückzahlungsbeträge nach § 7a Absatz 5 Satz 5 mit weiteren Forderungen verrechnet worden sind,
4. Angaben zur Höhe der nach § 7 Absatz 5 Satz 5 verrechneten Rückzahlungsbeträge und
5. Angaben zu den Gründen für die Rückzahlung von Beträgen an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.“

9. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante (B.1.1.529) des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es notwendig, die TestV über den 31. März 2022 hinaus zu verlängern.

Neben dieser Verlängerung sieht die vorliegende Fassung technische Anpassungen vor, welche die Abrechnung betreffen.

### **II. Neben dieser Verlängerung sieht die vorliegende Fassung technische Anpassungen vor, die die Abrechnungen der Leistungserbringer betreffen. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Testverordnung wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Es wird eine Forderung des Bundesrechnungshofes umgesetzt, mehr Transparenz bei den Abrechnungsprüfungen zu schaffen. Zudem wird die Höhe des Verwaltungskostensatzes bei den Abrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen angepasst.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, Satz 3, 9, 12, 13 Nummer 1 bis 3, und Satz 15 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung und der damit verbundenen Abrechnungsmöglichkeiten bis zum 30. Juni 2022 entstehen dem Bund geschätzte Mehrausgaben in Höhe eines niedrigen bis mittleren einstelligen Milliardenbetrags. Die genaue Höhe hängt von zahlreichen stark schwankenden Parametern wie dem weiteren Verlauf der Pandemie sowie dem Inanspruchnahmeverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab und lässt sich nicht exakt vorhersagen. Je eine Million Testungen entstehen dem Bund Kosten für die Leistungen vor Ort je nach Leistungserbringer und Art der Leistung in Höhe von bis zu 8 Millionen Euro und bei PoC-Antigentestungen Sachkosten von 3,5 Millionen Euro beziehungsweise bei PCR-Testungen Kosten für Leistungen der Labordiagnostik von rund 44 Millionen Euro.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Erstellung des Berichts zu den Abrechnungsprüfungen, dieser ist durch den Verwaltungskostenersatz abgegolten.

Für das BAS entsteht durch die Verlängerung der Geltungsdauer der TestV einmaliger Erfüllungsaufwand für die konzeptionelle Anpassung des Abrechnungsverfahrens für die Zahlungen zwischen BAS und Kassenärztlichen Vereinigungen in Höhe von 282 Euro. Dabei wird angenommen, dass ein Zeitaufwand von vier Arbeitsstunden für den höheren Dienst bei einem Lohnkostensatz von 70,50 Euro pro Stunde anfällt. Für die weitere Abwicklung des Abrechnungsverfahrens für nach der TestV erbrachte Leistungen entsteht dem BAS einmaliger Erfüllungsaufwand von 702 Euro. Dabei wird angenommen, dass für ein Erstattungsverfahren ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den höheren Dienst von 70,50 Euro pro Stunde und ein Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden für den gehobenen Dienst bei einem Lohnkostenersatz von 46,50 Euro pro Stunde anfällt. Bei voraussichtlich drei Erstattungsverfahren im Zeitraum von April bis Juni 2022 ergibt sich der oben genannte Betrag.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher oder nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die TestV ist bis zum 30. Juni 2022 befristet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Änderung im Inhaltsverzeichnis zu § 7b ist eine reine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenenzertifikate in § 22a Absatz 6 Infektionsschutzgesetz durch Anpassung des Verweises.

## **Zu Nummer 2**

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate in § 22a Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 7 IfSG.

## **Zu Nummer 3**

Die Anpassung des Verweises ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 7 IfSG.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a und b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, mit der der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Frist zur Anpassung der Abrechnungsbestimmungen gesetzt wird.

### **Zu Buchstabe c**

Da eine ausreichende Testinfrastruktur aufgebaut wurde, kann das Anbindungserfordernis für neu hinzukommende Leistungserbringer entfallen.

## **Zu Nummer 5**

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate in § 22a Absatz 6 IfSG.

## **Zu Nummer 6**

Mit dieser Regelung wird der Verwaltungskostensatz, den die Kassenärztlichen Vereinigungen einbehalten, angepasst.

## **Zu Nummer 7**

Die Anpassung der Verweise ist eine Folgeänderung zur Neuregelung der COVID-19-Genesenzertifikate in § 22a Absatz 6 IfSG und der COVID-19-Testzertifikate in § 22a Absatz 7 IfSG.

## **Zu Nummer 8**

Mit dieser Regelung wird eine neue Berichtspflicht zu den Abrechnungsprüfungen nach § 7a eingeführt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben einmal im Quartal über die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen Bericht zu übermitteln, der insbesondere Angaben zur Anzahl der Abrechnungsprüfungen, deren häufigsten Gründe und Angaben dazu, in welcher Höhe und in wie vielen Verfahren Rückzahlungsbeträge nach § 7a Absatz 5 mit weiteren Forderungen verrechnet worden sind und aus welchen Gründen Beträge an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zurückgezahlt worden sind, enthält. Dies schließt Fälle mit ein, bei denen Abrechnungsbeträge an Leistungserbringer ausgezahlt worden sind, die aufgrund falscher Angaben zur Person im Nachgang nicht mehr ermittelt werden können.

## **Zu Nummer 9**

Die Verordnung wird bis zu 30. Juni 2022 verlängert.

## **Zu Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.